



Hohe Börde

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten (Gebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am _____._____._____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Sportstätten ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Nutzung der Sportstätten werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Sportstätten. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebührenpflicht befreit sind
 1. gemeindeeigene Ämter und Einrichtungen,
 2. Sportverbände und Sportvereine, die dem Kreissportbund Börde angeschlossen sind und ihren Sitz in der Gemeinde Hohe Börde haben, für den satzungsgemäßen Trainings- und Wettkampfbetrieb,
 3. eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein Interesse der Gemeinde Hohe Börde besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.

§ 4 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühr ist innerhalb des Gebührenrahmens zu erheben.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Räume genutzt, so ist für jede Raumnutzung eine Gebühr zu erheben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Nichtinanspruchnahme des Objektes/Veranstaltungsausfall

- (1) Können die Sportstätten sowie deren Ausstattung aus Gründen, die von der Gemeinde Hohe Börde zu vertreten sind, nicht genutzt werden, so entsteht keine Gebührenpflicht. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Bei Absage einer bereits genehmigten gebührenpflichtigen Benutzung durch den Nutzer wird eine Verwaltungsgebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis als Gebührenschild festgesetzt.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Benutzung des Sportkomplexes „Wartberghalle“ und Kleinfeldsportanlage Niederndodeleben vom 18.09.2003
- Satzung zur Benutzung der Sporthalle in Irxleben vom 24.09.1997
- Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Irxleben vom sowie die Erste Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Irxleben vom 12.09.2001
- Benutzerordnung für die Sporthalle Eichenbarleben, Am Tieg 9 vom 12.08.2000
- Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätte Eichenbarleben vom 13.07.2000 sowie 1. Änderung der Anlage zur Benutzerordnung für die Turnhalle „Am Tieg 9“ der Gemeinde Eichenbarleben vom 20.08.2001

Hohe Börde, den

Trittel
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten (Gebührensatzung)

Gebührentarif

1) Sporthallen (ganze Halle bei 2-Feld- und 3-Feld-Hallen)

1 Stunde 35,00 Euro
bis 4 Stunden 125,00 Euro
4 bis 8 Stunden 250,00 Euro
über 8 Stunden 380,00 Euro

2) Sporthallen (halbe 2-Feld-Halle oder ganze 1-Feld-Halle)

1 Stunde 17,50 Euro
bis 4 Stunden 62,50 Euro
4 bis 8 Stunden 125,00 Euro
über 8 Stunden 190,00 Euro

3) Sporthallen (je Hallendrittel, nur bei 3-Feld-Hallen möglich)

1 Stunde 12,00 Euro
bis 4 Stunden 42,00 Euro
4 bis 8 Stunden 85,00 Euro
über 8 Stunden 125,00 Euro

4) Sportfreiflächen/Kleinfeldanlagen

1 Stunde 10,00 Euro
bis 4 Stunden 40,00 Euro
4 bis 8 Stunden 80,00 Euro
über 8 Stunden 125,00 Euro

5) Sonstige Gebühren

1. Gebühren für die Auslegung des Fußbodenschutzbelages, den Aufbau von Tischen, Stühlen, der Tribüne und/oder der Bühne (sofern vorhaben) bei außersportlichen Veranstaltungen 180,00 Euro
2. Sonstiges Veranstaltungsausfall gemäß § 6 Absatz 2 15 % der festgesetzten Gebühr, mindestens 30,00 Euro

Hohe Börde, den

Trittel
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Beschluss Nr. _____ der Gemeinde Hohe Börde vom

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Benutzung der kommunalen Sportstätten (Gebührensatzung) wird hiermit im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde“ in der Zeitung „Landkreis Börde – General – Anzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General – Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den

Trittel
Bürgermeisterin

Die o. g. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Benutzung der kommunalen Sportstätten (Gebührensatzung) ist nach der Veröffentlichung am dem Landkreis Börde angezeigt worden.